

# Neu-Zeit



(Verein zur Förderung des Gedankens der Nachhaltigkeit)

## Statuten

### **Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen Neu-Zeit (Verein zur Förderung des Gedankens der Nachhaltigkeit), hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und die Staaten der europäischen Union.

Der Begriff der Nachhaltigkeit, dem die Zielsetzung des Vereins zugrunde liegt, wurde erstmals im Brundtland Report der Vereinten Nationen (WCED, 1987) definiert wie folgt:

*„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die es vermag die Bedürfnisse heutiger Generationen zu befriedigen, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen ihre Bedürfnisse zu decken, zu gefährden.“*

### **Artikel 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist überparteilich, seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet.

Zweck des Vereins ist es, Bestrebungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft zu fördern, die einen Beitrag leisten, ein gesundes soziales Gefüge und eine gesunde Umwelt zu erhalten, um den Kindern

von heute und den nachfolgenden Generationen die Basis für eine lebenswerte Zukunft bieten zu können.

Der Verein Neu-Zeit engagiert sich für:

- nachhaltige Energielösungen,
  - nachhaltige Produktionsverhältnisse und Herstellungsmethoden,
  - nachhaltigen Konsum,
  - nachhaltige Verkehrskonzepte,
  - die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen,
  - die Erhaltung einer gesunden Umwelt (Umwelt im Sinne von den Mensch umgebende Welt) für diese und kommende Generationen.
- Dem Verein Neu-Zeit ist es ein wichtiges Anliegen, bei all seinen Betrachtungen zu den genannten Themen stets Bedacht darauf zu nehmen, dass das wofür der Verein entsteht sowohl mit Nutzen für die Umwelt verbunden ist, als auch mit sozialen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar ist, um den bestmöglichen Nutzen für diese und künftige Generationen zu schaffen.
  - Der Verein Neu-Zeit setzt sich ein für eine besser Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für nachhaltige Entwicklung, sowie für Information der Bürgerinnen und Bürger über die Umweltfolgen ihrer Handlungen und ihre Möglichkeiten, nachhaltiger zu handeln.
  - Dem Verein Neu-Zeit ist es ein wichtiges Anliegen, bei all seinen Schlußfolgerungen und herausgegebenen Informationen einem wissenschaftlichen Anspruch genüge zu tun, und Objektivität zu wahren.

### **Artikel 3** **Mittel zur Erreichung der Zweckwidmung**

Der Zweck des Vereins soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen, deren Ziele mit den Zielen des Vereins Neu-Zeit vereinbar sind.

- Erstellen und Herausgeben von Informationsmaterial für alle zur Verfügung stehenden Medien (Internet, Print-, audiovisuelle Medien), mit wissenschaftlichem Anspruch sollen Mensch-Umwelt Beziehungen leicht verständliche aufbereitet werden.
  - Verbreiten von Informationsmaterial im Sinne der Zielsetzungen des Vereins.
  - Erstellen und betreuen einer Homepage, die
    - zu den Themenbereichen nachhaltiger Entwicklung informieren soll,
    - ein Portal für die Vernetzung von interessierten Menschen und Gruppierungen bieten soll,
    - ein Forum für Menschen mit Interesse an Umwelt, Energie und Gesellschaft bieten soll.
  - Betreuung einer kleinen Bibliothek, sowie Mediathek
  - Veranstalten von Workshops und Diskussionen
  - Organisation von Seminaren, Bildungsveranstaltungen und Gastvorträgen
  - Sachthemenbezogene Recherchearbeit leisten und Forschungsprojekte durchführen
- 
- Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins Neu-Zeit werden aufgebracht durch:
    - Mitgliedsbeiträge
    - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
    - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

## **Artikel 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins Neu-Zeit gliedern sich in ordentliche, tätige und fördernde Mitglieder, Personen außerhalb des Vereins, die sich durch besonderen Verdienst für die Ziele des Vereins auszeichnen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, fördernde Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Tätige Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich aktiv für den Verein einsetzen wollen und vom Vorstand zu tätigen Mitgliedern bestimmt werden können. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernde Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Ordentliche Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sind berechtigt die Einrichtungen und Leistungen des Vereins Neu-Zeit in Absprache mit den vom

Vorstand für zuständig bestellten Personen in Anspruch zu nehmen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung liegt nur bei ordentlichen Mitgliedern, fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht, können aber an allen Veranstaltungen teilnehmen und mit Einverständnis des Vorstands ebenfalls von den Einrichtungen und Leistungen des Vereins Gebrauch machen, sowie Anträge an den Vorstand stellen.

- (4) Von ordentlichen und tätigen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag eingehoben, der von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Beitritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt abzulehnen, worauf der Beitrittsbewerber zu informieren und ihm der eingezahlte Betrag rückerstatten ist. Im Ablehnungsfall wird der Aufnahmeantrag der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Für fördernde Mitglieder erfolgt die Ermessung des Jahresbeitrages nach Antragsstellung auf fördernde Mitgliedschaft beim Vorstand. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und wird jährlich mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrags erneuert, sie erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen. Ein Ausschluß kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenso aus den eben genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Bei Einspruch gegen den Ausschluß wird eine Generalversammlung einberufen, bei der über die Mitgliedschaft entschieden wird, die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Generalversammlung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- (7) Der Verein distanziert sich von jeglicher sexistischer, rassistischer oder in jedweder Hinsicht diskriminierenden Ideologie und Handlungsweise und spricht sich für die Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Alter, Hautfarbe und Geschlecht aus.

## **Artikel 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins Neu-Zeit sind:

- (1.) Die Generalversammlung (Art. 6)
- (2.) Der Vorstand (Art. 7)
- (3.) Die Rechnungsprüfer (Art. 8)
- (4.) Das Schiedsgericht (Art. 9)

## **Artikel 6 Die Generalversammlung**

- (1.) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine ordentliche Generalversammlung muss auch binnen vier Wochen einberufen werden, auf Beschluß des Vorstandes, aufgrund eines schriftlichen begründeten Antrags mindestens eines Zehntels der Mitglieder, oder auf Antrag der Rechnungsprüfer.
- (2.) Die Abhaltung einer Generalversammlung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben, die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen sowie tätigen Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht vorhanden, so ist nach Ablauf von 30 Minuten die Generalversammlung jedenfalls beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt, mit Ausnahme einer durch die Rechnungsprüfer einberufenen GV, der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser nicht anwesend ist, das an Jahren im Verein älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei einer Generalversammlung, die von den Rechnungsprüfern einberufen wird, übernimmt der 1. Rechnungsprüfer den Vorsitz, ist dieser verhindert, der 2. Rechnungsprüfer. Sind beide verhindert, wird die Generalversammlung wie vom Vorstand einberufen gehandhabt.
- (4.) Die Aufgaben der Generalversammlung sind
  - a.) Wahl des Vorstandes und der Kontrollinstanz
  - b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes

- c.) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - d.) Änderung der Statuten
  - e.) Beratung und Beschlußfassung über alle auf der Tagesordnung befindlichen Fragen
  - f.) Beschlußfassung über die Enthebung der unter lit. a genannten Personen
  - g.) Auflösung des Vereins nach Artikel 10
  - h.) Beschlußfassung über vom Vorstand abgelehnte Bewerber und über eine Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern auf Antrag von 2 Mitgliedern.
- (5.) Beschlüsse über die Punkte nach lit. c, d, g und h erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 7 Der Vorstand**

- (1.) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, diese sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Bei Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (2.) Der Vorstand beschließt entweder auf dem Wege der Versammlung oder schriftlich im Umlauf. Die Einberufung der Vorstandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, wobei eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden soll. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlußstellung für eine schriftliche Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden, durch seine Stellvertreter.
- (3.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung und legt dieser Rechenschaft ab.
- (4.) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Verträge, sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterfertigen.

## **Artikel 8 Die Rechnungsprüfer**

- (1.) Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **Artikel 9 Das Schiedsgericht**

- (1.) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

## **Artikel 10 Auflösung des Vereins**

- (1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der drei Viertel aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.

- (2.) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über Verträge und Mietobjekte sowie allenfalls vorhandenes Vermögen.
- (3.) Im Falle einer behördlichen Auflösung hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.
- (4.) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, bzw. einer gemeinnützigen Organisation zu überlassen, die Ziele ähnlich denen des Vereins Neu-Zeit verfolgen.

Wien, 3. März 2008

NEU-ZEIT  
Nachhaltigkeit



Verein zur Förderung des Gedankens der

ZVR-Zahl: 854724600  
Gebrüder Lang Gasse 10/14,  
1150 Wien

Kontakt:

Homepage: [www.neu-zeit.at](http://www.neu-zeit.at)

Email: [info@neu-zeit.at](mailto:info@neu-zeit.at)

tel.: 0699 81634148